

GEMEINDE RÜDERSHAUSEN



HAUPTSATZUNG

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Rüdershausen in seiner Sitzung am 09. November 2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung, Sitz

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Rüdershausen“.
- (2) Die Gemeinde Rüdershausen ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Gieboldehausen.
- (3) Die Gemeinde hat ihren Verwaltungssitz in der Gemeinde Rüdershausen.

§ 2

Wappen, Farben und Siegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt:
„Auf gold ein aufrecht schreitender, rotbezungter schwarzer Rüde“
- (2) Die Farben der Gemeinde sind: gold, rot und scharz.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Rüdershausen“.

§ 3

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 - a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 500,00 Euro übersteigt,
 - b) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 500,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Vertretung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn im Verhinderungsfall vertreten bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Gemeinderates einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzung des Gemeinderates, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren sowie ihrer Pflichtenbelehrung..
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellv. Bürgermeister mit dem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 5

Einwohnerversammlungen

- (1) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner bei Bedarf über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.
- (3) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister lädt die Einwohner bzw. bestimmte Einwohner, wenn es bestimmte Einwohnergruppen betrifft, rechtzeitig zur Einwohnerversammlung ein. Zeit, Ort und Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung gemäß § 7 ortsüblich bekannt zu machen.
- (4) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung.

§ 6

Anregungen und Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Gemeinderat zu wenden. Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister leitet an den Gemeinderat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter.
- (2) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde Rüdershausen gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (3) Nicht ausdrücklich an den Gemeinderat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Die/der Bürgermeister/in entscheidet über die Unterrichtung des Gemeinderates.

§ 7

Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Bebauungs- und Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen nach dem NKomVG der Gemeinde Rüdershausen werden im Amtsblatt des Landkreises Göttingen bekannt gemacht.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Rüdershausen während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Verordnung, Satzung oder des Flächennutzungsplanes wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Verordnung, Satzung oder der Bebauungs- und Flächennutzungspläne wird auf die Ersatzverkündung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

- (2) Ortsübliche bzw. sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde vorgenommen. Die Bekanntmachungszeit beträgt eine Woche, wenn nicht durch Gesetz andere Fristen vorgeschrieben sind. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gem. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.12.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 13.09.2001 außer Kraft.

Rüdershausen, 09. November 2011
Ort, Datum

Gemeinde Rüdershausen
Die Bürgermeisterin

gez. Annegret Lange

(Annegret Lange)